

sitzt, hat das Recht, sich zum Studium an einer Hoch- oder Fachschule zu bewerben.

(2) In einem Bewerbungszeitraum darf sich jeder Bürger nur für eine Hoch- oder Fachschule und für eine Fachrichtung bewerben. Der bei der Bewerbung anzugebende zweite Studienwunsch gilt nicht als Doppelbewerbung.

(3) Eine neue Bewerbung ist erst möglich, wenn der Bewerber von der betreffenden Hoch- oder Fachschule abgelehnt worden ist oder wenn er seine Bewerbung zurückgezogen hat.

#### §9

##### Verantwortlichkeit

(1) Die Hoch- und Fachschulen sind für die Auswahl und Zulassung der Bewerber zum Studium aller Studiehformen und für die Erfüllung der Zulassungskontingente verantwortlich.

(2) Die Rektoren der Hochschulen und Direktoren der Fachschulen beauftragen den zuständigen Prorektor bzw. Stellvertreter mit der Anleitung und Kontrolle der Auswahl- und Zulassungskommissionen.

#### §10

##### Empfehlungen an Hoch- und Fachschulen

Die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen sind in ihrem Verantwortungsbereich verpflichtet, Werk tätige, die die Voraussetzungen zum Studium erfüllen, für eine Bewerbung zum Direkt-, Fern- oder Abendstudium an Hoch- bzw. Fachschulen zu gewinnen. Es sind den Hoch- bzw. Fachschulen Werk tätige, vor allem Arbeiter- und Bauernkinder, Frauen und Mädchen, für ein Studium zu empfehlen.

#### §11

##### Bewerbung zum Studium

(1) Die Bewerbung zum Studium erfolgt bei der betreffenden Hoch- oder Fachschule. Bewerberkarten (Lochkarten) sind bei der Zentralstelle für Studienbewerbungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen\* einzureichen. Einzelheiten regelt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Wesentliche Bestandteile der Bewerbungen sind die Zeugnisse, Beurteilungen bzw. pädagogische Gutachten.

(3) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind zur rechtzeitigen Abgabe der Beurteilungen verpflichtet.

(4) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen informieren die betreffende Hoch- oder Fachschule, wenn nach Abgabe der Bewerbung bzw. nach erfolgter Zulassung die Voraussetzungen für das Studium nicht mehr erfüllt werden.

(5) Bewerber, die nach Absendung der Bewerbungsunterlagen gemustert bzw. einer Einberufungsüber-

Prüfung unterzogen worden sind, haben den wahrscheinlichen Zeitpunkt der Einberufung sofort der betreffenden Hoch- oder Fachschule mitzuteilen.

(G) Die Bewerbung zum Studium an den militärischen Fachschulen erfolgt bei den Wehrkreiskommandos. Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung wird den Bewerbern bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres bekanntgegeben.

#### §12

##### Nachbewerbung

(1) Nachbewerbungen sind die Bewerbungen, die nach dem festgesetzten Termin eingehen.

(2) Nachbewerbungen werden nur dann von den Hoch- und Fachschulen entgegengenommen und bearbeitet, wenn noch freie Studienplätze vorhanden sind. Ist das nicht der Fall, erhält der Bewerber die entsprechenden Bewerbungsunterlagen mit Hinweisen über noch vorhandene Bewerbungsmöglichkeiten für andere Fachrichtungen zurück.

#### §13

##### Altersgrenzen

(1) Die Bewerber für das Direktstudium sollen das 35. Lebensjahr und die Bewerber für das Fern- und Abendstudium das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Teilnehmer an Veranstaltungen zur Weiterbildung an den Hoch- und Fachschulen.

#### §14

##### Auswahl zum Studium

(1) Die Auswahl der Bewerber für alle Studienformen erfolgt durch die Auswahlkommissionen auf der Grundlage der Zeugnisse und Beurteilungen.

(2) Die Auswahlkommissionen führen

a) Aufnahmegespräche bzw.

b) Eignungsprüfungen und Aufnahmegespräche durch.

(3) Den Bewerbern dürfen keine Auflagen zur Vorbereitung auf die Aufnahmegespräche bzw. Eignungsprüfungen und Aufnahmegespräche erteilt werden.

(4) Die Teilnahme an den Aufnahmegesprächen und Eignungsprüfungen ist gebührenfrei.

(5) Zur Teilnahme an den Aufnahmegesprächen und Eignungsprüfungen erhalten die Bewerber eine Fahrpreismäßigung nach den Bestimmungen über die Gewährung von Schülerfahrkarten. Alle entstehenden Kosten trägt der Bewerber, soweit in den Rahmenkollektivverträgen keine andere Vereinbarung erfolgt ist.

\* Zentralstelle für Studienbewerbungen, 301 Magdeburg, Postschließfach 124